

BERUFUNG

RM gg Urteile der ersten Instanz. Es ist das weitestgehende RM, hat den weitesten Überprüfungsrahmen, kann damit alle Gründe die mir die ZPO zur Verfügung stellt geltend machen.

Hat Devolutiveffekt, dh aufsteigend, es entscheidet das in der Instanz übergeordnete Gericht. Ausnahme ist bei Berufung gg VU wegen Zustellmangel, dieser Berufung kann das Gericht das die Entscheidung erlassen hat stattgeben (remonstrativ – kann also nur stattgeben, oder in Instanz raufschicken)

Aufschiebend, alle Urteilstwirkungen werden aufgeschoben, die Entscheidung wird nicht materiell RK, nicht vollstreckbar und nicht rechtsgestaltend.

Es kann das RM beantwortet werden, Berufungsbeantwortung.

Gründe die ich geltend machen kann:

Anfechtungserklärung + Anfechtungsgrund + Anfechtungsantrag (=InhaltsVS)

Anfechtungsgrund: Erklärt der Instanz, was für ein Fehler passiert ist

-> Entscheidungsfehler

Ri muss ja einen SV feststellen und dann diesen rechtlich beurteilen, subsumieren um zur Rechtsfolge, zum Spruch zu kommen.

Richter hat Tatsachen falsch festgestellt o(es war doch ganz anders) :

[unrichtige Tatsachenfeststellung]

muss gerügt werden, gesetzesmäßig ausgeführt werden!

-Aktenwidrigkeit: Es liegt ein Übertragungsfehler vor, zwischen dem was passierte und dem was im Urteil liegt (im SV Gutachten fähig, im Urteil „nicht geschäftsfähig nach SV Gutachten“) =/= unrichtige Beweiswürdigung

-unrichtige Beweiswürdigung: einem geglaubt, zweien nicht, warum?

-unrichtige Anwendung von Erfahrungssätzen „Leute sterben mit 90 nie wenn sie aus dem Fenster fallen“

[unrichtige rechtliche Beurteilung]

muss gerügt werden, aber wenn gerügt wird, dann muss in jede Richtung geprüft werden (Instanz ist an die rechtliche Beurteilung der Partei nicht gebunden, kann auch andere Argumente ins Spiel bringen)

-Subsumtionsfehler

-falsche Analogie

-falsche § Anwendung

-unrichtig rechtlich beurteilt (for christ's sake, es war Diebstahl, nicht Mord):

-unvollständige SV feststellung auf Grund unrichtiger rechtlicher Beurteilung = **Sekundäre Verfahrensmängel** §496 Abs 1, Z 3

liegen vor, wenn das Gericht nur deshalb falsch festgestellt hat, weil es unrichtig rechtlich beurteilt hat. Deswegen hat es falsche Tatsachen festgestellt, hätte es richtig rechtlich beurteilt, dann hätte es andere Tatsachen. Jetzt fehlt mir Tatsachensubstrat weil das blöde Gericht nicht geschickt ermittelt hat. Ausnahmsweise wird hier aufgehoben und zurückverwiesen (obwohl normal bei Entscheidungsfehlern in der Sache selbst entschieden wird)

->Verfahrensfehler

[Nichtigkeitsgründe] §477 ZPO

wirken absolut, müssen in jeder Lage des Verfahrens wahr genommen werden, müssen nicht gerügt werden, das Gericht muss es amtswegig prüfen (auch der OGH)

zB bei Ausgeschlossenheit des Richters, fair trial missachtet, ne bis in idem vergessen,

Bindungswirkung missachtet

auch dann wenn der Grund gar nicht zu einer falschen Entscheidung geführt hat

[sonstige wesentliche Verfahrensmängel] §496 ZPO Abs 1 Z 2

nur auf Rüge wahrzunehmen, müssen erheblich, wesentlich sein

wesentlich = abstrakt geeignet die Entscheidung zu beeinflussen

Faustregel: Dann wenn das Gericht weniger gemacht hat, als es hätte machen sollen (zB einen Beweisantrag nicht ernst genommen)

zB ich hab mich an eine Vorfrage gebunden, als ich nicht wirklich gebunden war (ich hab dann ja was nicht gemacht, was ich hätte machen sollen, nämlich selbst Beweise erheben etc)

was macht das RM Gericht?

1. Zulässig? Sonst zurückweisen mit Beschluss

2. Begründet? Sonst abweisen, das bedeutet das RM ist nicht begründet, also ich bestätige die Entscheidung (bei Verneinung der Nichtigkeit mit Beschluss, sonst mit Urteil)

3. Entscheidungsfehler -> Entscheidung ändern (mit einem Urteil, in der Sache selbst - ausnahme bei sekundären Verfahrensmängel, da hebe ich auf und verweise zurück mit Beschluss)

Verfahrensfehler -> aufheben und zurückVERweisen an die untere Instanz zur neuerlichen Behandlung (mit Beschluss)

zurückweisen – beschluss

aufheben und zurückverweisen – beschluss

jede Entscheidung über Nichtigkeitsgründe – beschluss

sonst - urteil

add [Nichtigkeitsgründe] §477 ZPO

ist nicht taxativ

Verstöße gegen die Grundvoraussetzungen zivilgerichtlicher Entscheidungstätigkeit

-keine intl GGBkeit, keine intl Zust, keine Rechtswegszulässigkeit, Richter ausgeschlossen, Gericht nicht vorschriftsgemäß besetzt,...

Verstöße gegen die Grundvoraussetzungen der Parteien vor Gericht

-Partei, prozessfähigkeit, postulationsfähigkeit fehlt und ist nicht geheilt inbetween

-mangelnde Vertretung oder Vollmangelmangel

Verstöße gegen die Erfordernisse der Schutzwürdigkeit des gestellten Anspruchs

→ Streitanhängigkeit, Rechtskraft, Klagszurücknahme unter Anspruchsverzicht

Verstöße gegen die Verfahrensgrundsätze des fairen Verfahrens

strittig ob Mündlichkeit auch

Urteilsfällung ohne /überschreitet Antrag (Rsp sagt Verfahrensfehler, Lehre sagt Nichtigkeitsgrund)

Unrichtiger Ausschluss der Öffentlichkeit

Fehlen des beidseitigen Gehörs

Entscheidungsgründe fehlen zur Gänze oder formal grob fehlerhaft, grob widersprüchlich

Fall der Klagezurückweisung durch das RM Gericht:

RM-Gericht prüft zuerst Zulässigkeit. Dann Begründetheit (liegt RM Grund vor oder nicht?). Wenn ich jetzt sage, ja, es gibt einen Nichtigkeitsgrund, dann hebe ich ja auf und verweise zurück. Bestimmte Nichtigkeitsgründe werden aber nicht besser wenn ich aufhebe und zurückverweise. Wenn ich wieder prozessiere und eine Entscheidung bekomme ist sie wieder rw. In dem Fall hebe ich daher nur die Entscheidung auf, und weise die Klage zurück (mit Beschluss) weil ja bereits die Einleitung des zweiten Verfahrens unrichtig und rw war. (zB inl GGBkeit, Unzulässigkeit des Rechtsweges ieS, Rechtskraft).

wie sieht das Verfahren bei der amtswegigen Nichtigkeitsprüfung aus??

Das bedeutet ich muss keinen Nichtigkeitsgrund anführen, auch die anderen gründe der nichtigkeit werden amtswegig geprüft ich erhebe nur das RM per se.

Ich brauch mal ein zulässiges RM, es ist nur zulässig wenn statthaft, rechtzeitig, form, inhalt, etc. Also wenn in der Berufung drinnen steht, ich fechte in diesem Umfang, aus diesem Grund an.

Ich prüfe zuerst mal das. Wenn ich der Meinung bin ja, dann schau ich ob es begründet ist und da schau ich welchen RM Grund er geltend machte. Ich kann alles nur prüfen wenn es geltend gemacht wurde! Falls ich aber zum Schluss komm es liegt ein Nichtigkeitsgrund vor, obwohl er nicht geltend gemacht wurde (oder dieser nicht), dann muss ich ihn von Amts wegen wahrnehmen (bin also nicht von der Rüge abhängig oder von der Erhebung dieses Grundes)

geht das auch wenn keiner ein RM erhebt? nein und falls ein Teil RK geworden ist, dann wird das Gericht den Teil der nicht rk geworden ist aufheben und zurückweisen und hins des anderen Teils muss ich eine RM Klage einbringen (RM Klage ist Rechtsbehelf gegen rk Entscheidung)

wenn ich mangels Begründetheit das RM verwerfe

alles was mit Nichtigket zu tun hat: Beschluss

alles andere (unrichtige rechtl Beurteilung, unrichtige SV feststellung, sonstige wesentliche Verfahrensmängel): Urteil (abweisen und Entscheidung bestätigen)

wenn ich sag das RM ist zulässig und begründet

bei Verfahrensmängel

aufheben und zurückverweisen – Beschluss

wenn das Berufungsgericht stattdessen selbst das Verfahren ergänzt und in der Sache entscheidet dann Urteil

bei den Entscheidungsfehlern: Urteil

sekundäre Verfahrensfehler- aufheben und zurückverweisen mit Beschluss

aufheben und Klage zurückverweisen: Beschluss

Aussehen des Berufungsverfahrens

1. Einbringen beim Erstgericht das die Zulässigkeit prüft (Rechtzeitigkeit, evtl Anmeldung)

Zustellung an den Gegner

Der erstellt Berufungsbeantwortung

2. Dann ins Berufungsgericht

→ Besonderheit: Vorprüfungsverfahren (gibts nur im Berufungsverfahren)

nur in der Berufung können alle vier RM geltend gemacht werden, jedes Urteil aus jedem Grund, daher wird dieses **Vorverfahren** eingeschaltet: prüft:

a) Zulässigkeit (Statthaft, Rechtzeitigkeit, Verzicht?, Beschwer, Legitimation,..)

b) alles was mit Nichtigkeit zu tun hat

da wird dann mit Beschluss entschieden (weil wenn Zulässigkeit oder Nichtigkeit, dann immer mit Beschluss)

→ **Hauptverfahren**: hier wird inhaltlich geprüft, die in der Berufung geltend gemachten sonstigen Verfahrensmängel und Entscheidungsfehler (§480 ZPO), uU mündl Berufungsverhandlung (im Ermessen)

3. Dann wird es wieder an die Erste Instanz geschickt und diese schickt zu



universität
wien

Entscheidung des Berufungsgerichts

Beschluss:

- **Zurückweisung** der Berufung
- **Aufhebung** des Urteils und **Zurückverweisung** (uU **Zurückweisung der Klage**)
 - bei Nichtigkeit
 - bei Notwendigkeit einer Verfahrensergänzung
 - bei sekundärem Verfahrensmangel ist Erstgericht an Rechtsansicht des Berufungsgerichts gebunden
- **„Verwerfen“** der Berufung **wegen Nichtigkeit**

Urteil:

- Stattgebung der Berufung und **Abänderung** des Urteils
- bei Verfahrensmangel, wenn Berufungsgericht selbst Verfahrensergänzung vornimmt
- bei unrichtiger Tatsachenfeststellung und unrichtiger rechtlicher Beurteilung
- Abweisung der Berufung und **Bestätigung** des Urteils

Nebenentscheidungen

- Ausspruch über den **Wert** des Entscheidungsgegenstands
- Ausspruch über die **Zulässigkeit der ordentlichen Revision**
- Kostenentscheidung

25

jede Entscheidung der Berufungsinstanz muss bestimmte Nebenentscheidungen treffen, zB ob der Wert bis über 5000€ ist und wenn ja, ob auch über 30000€.

Wenn bis 5000€, dann ist die Revision unzulässig.

Dann muss ausgesprochen werden, ob ich zum OGH zugelassen werde oder nicht.

wenn über 5000€, ob eine erhebliche Rechtsfrage vorliegt oder nicht

OGH:

hat Leitfunktion

5er Senat außer bei Rechtsfrage grundlegender Bedeutung, dann 11er Senat

REVISION

zweiseitiges RM gegen Urteile der zweiten Instanz

OGH verfolgt auch öffentliche Interessen und nicht nur die der Person, daher erhebliche Rfrage, Fall hat über den Anlassfall hinaus bedeutung (Leitjudikatur)

Art. 92 B-VG OGH ist die oberste Instanz, aber das heißt nicht dass ich soweit kommen muss.

Beschränkungen:

- Entscheidungswert
jdf über 5000€ (ist nicht der Streitgegenstand in erster Instanz, evtl wurde ja eingeschränkt, daher der Wert der zweiten Instanz) -davor unzulässig-zurückweisen mit Beschluss (Ausnahme: bei Unterhaltssachen nicht nötig; wenn ja dann noch nötig:
- erhebliche Rechtsfrage (=Grundsatzrevison)
zur Rechtsseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsenteicklung nötig, oder von OGH Rsp abgewichen wird oder eine solche fehlt
Berufungsgericht muss das sagen, falls das Berufungsgericht der Meinung ist, dass keine erhebliche Rechtsfrage vorliegt, dann kann ich unter der VS dass mein Entscheidungsggstd über 30000€ ist auch außerordentlich zum OGH kommen, bin ich zw 5000 und 30000€, dann kann ich nur einen Moniturantrag stellen, hab aber keine außerordentliche Revision (Ausnahme GAR keine Wertgrenzen bei fam.r, Bestandsachen, Verbandsklagen, A&S Sachen)
- Anfechtungsgründe beschränkt

Ausnahmen:

bei Unterhaltssachen kann ich immer mit Ausspruch des Berufungsgerichts eine ordentliche Revision bringen. Wenn das Berufungsgericht nein sagt, dann kann ich nur dann ao Revision nehmen, wenn ich über 30 000€ hab (aber Unterhalt in gerader Linie ist AußStr, daher nur Unterhalt ungerader Linie)

Ehe, Bestandverfahren, KSchG, A&S, Verbandsklage: Da darf man immer zum OGH, sagt das Berufungsgericht ja, dann ordentliche Revision. Sagt das Berufungsgericht nein, dann kann ich immer ao Revision erheben.

OGH ist keine Tatsacheninstanz sondern eine Rechtsinstanz, dh ich kann nicht unrichtige Tatsachenfeststellung geltend machen. Ausnahme: Aktenwidrigkeit

§503 ZPO taxativ

- Nichtigkeit des Berufungsurteils
- sonstige wesentliche Verfahrensmängel des Berufungsverfahrens
- Aktenwidrigkeit des Berufungsurteils
- unrichtige rechtliche Beurteilung im Berufungsurtei

(Rsp sagt ich kann nur zweitinstanzliche Mängel wahrnehmen oder Nichtigkeitsmängel die von der zweiten Instanz nicht wahrgenommen wurden, dann ist es nämlich ja amtswegig zu machen gewesen und daher ein Fehler der zweiten Instanz)

Rechtsbehelf: **Abänderungsantrag** nach §508 ZPO (=Moniturantrag)

immer dann wenn ich nur ordentliche Revision erheben kann, das Berufungsgericht mich aber nicht zugelassen hat

Dann frage ich das Berufungsgericht, ob es sich das nicht nochmal überlegen will.

Ich erkläre in meinem Abänderungsantrag, warum ich der Meinung bin, dass doch eine erhebliche Rechtsfrage vorliegt und ersuche um Abänderung der negativen Zulassung daran dass es mich doch zulässt. Dazu stelle ich die ordentliche Revision.

Dann entscheidet das Berufungsgericht. Lässt das Berufungsgericht doch zu, dann stellt es dem Gegner zu, der beantwortet und dann stellt es rauf zum OGH.

Ist es der Meinung es bleibt bei seiner ersten Meinung, dann komm ich nicht zum OGH, Pech.

wenn ich also Revision mache, dann prüft der OGH ob ich zulasse.

An den Ausspruch des Wertes des Berufungsgericht bin ich als OGH gebunden, sagt das Berufungsgericht es ist nur 5000€ dann ist das so.

An den Zulässigkeitsausspruch ist der OGH nicht gebunden, er kann sagen dass die erhebliche Rechtsfrage nicht vorliegt und jede Revision deshalb zurückweisen.

Aussehen der Revision

ordentliche Revision

ich bringe sie ein

sie wird zugestellt

das Erstgericht prüft nie, ob eine erhebliche Rechtsfrage vorliegt

Danach wenn es zulässig ist schickt die erste Instanz zur zweiten Instanz

Diese prüft wieder die Zulässigkeit und schickt an OGH

Hemmt RK und Vollstreckbarkeit

auch der Moniturantrag hemmt RK und Vollstreckbarkeit

außerordentliche Revision

bringe es beim Erstgericht ein

Das stellt dem Gegner zu, aber ohne Beantwortung

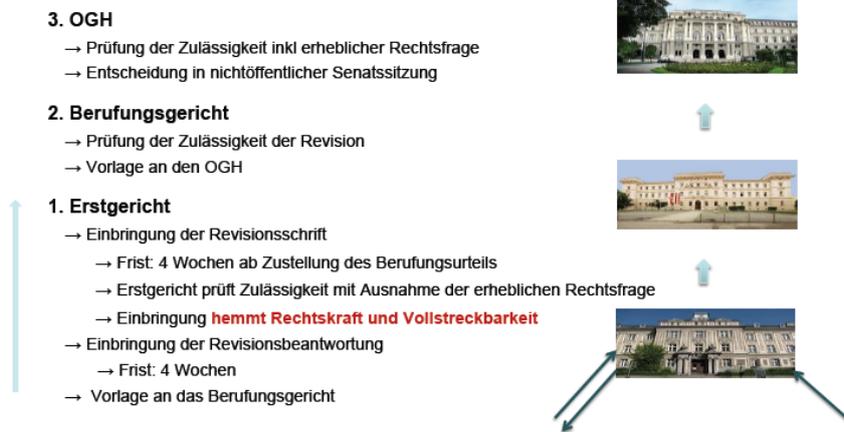
Das Berufungsgericht wird übersprungen, weil es ja nein sagte,

gehen direkt zum OGH

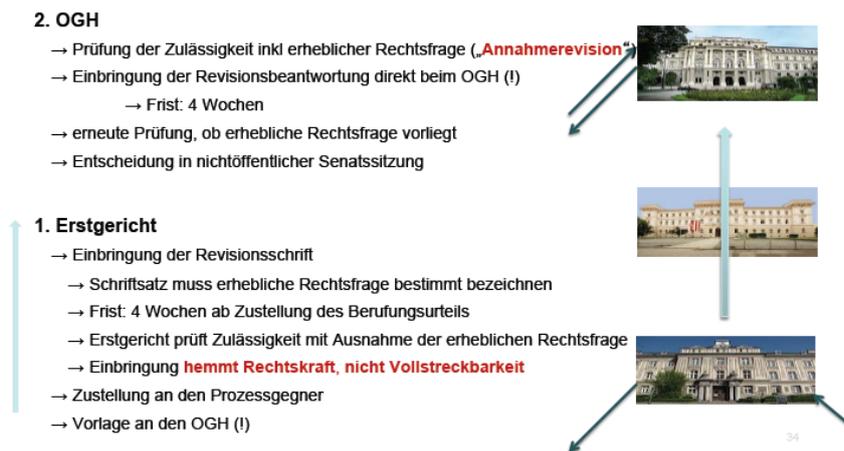
OGH prüft ob erhebliche Rechtsfrage vorliegt (Annahmeverision -> der OGH entscheidet ob erhebliche Rechtsfrage vorliegt) meint er es liegt keine vor, dann weist er zurück. Meint er es liegt eine vor, dann stellt er es dem Gegner zur Beantwortung zu.

(sh Folien)

Verfahren der ordentlichen Revision



Verfahren der außerordentlichen Revision



Entscheidungen des OGH:

Beschluss:

- Zurückweisung der Revision
- Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung ans Berufungs- oder Erstgericht (bei Nichtigkeit oder bei primärem Verfahrensmangel)
- Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung ans Berufungsgericht (Bei sekundärem Verfahrensmangel; Berufungsgericht ist an Rechtsansicht des OGH gebunden)
- „Verwerfen“ der Berufung wegen Nichtigkeit

Urteil:

- Abänderung des Berufungsurteils (bei Aktenwidrigkeit und unrichtiger rechtl Berufuteilung)
- Bestätigung des Urteils und Abweisung der Revision

+Begründungserklärung

REKURS

§514ff ZPO, Rechtsmittel gegen Beschlüsse

-zweiseitig

(Ausnahme: prozessleitende Beschlüsse oder vor Streitanhängigkeit)

-aufsteigend

(Ausnahmsweise: Remonstrativ, die Instanz die den Beschluss erlassen hat kann stattgeben, zB bei Ordnungsstrafverfügung, bei prozessleitenden Beschlüssen oder Abweisung gg Widerspruch bei VU – stehen alle in §522, will ich nicht selbst stattgeben schick ichs in die Instanz)

-NICHT aufschiebend

es sei denn der Richter ordnet was anderes an

nach §524 Abs 2 kann der Richter Hemmung der Vollstreckbarkeit anordnen (zB wenn sonst der Sinn des Rekurses vereitelt wird)

Statthaftigkeit: oft ist es gesetzlich ausgeschlossen, dass ich Beschluss anfechte

Verbundener (vorbehaltener, aufgeschobene) Rekurs: wenn gg Zeugen ausgesprochen wird oÄ kann ich nicht gleich Rekurs erheben

Bagatellgrenze: bei unter 2700€ §517 Abs 3, wenn mein Beschluss da drinnen ist, dann kann ich Rekurs erheben, sonst nicht. Also nur bestimmte Beschlüsse. Bei Kosten ist die Bagatellgrenze 50€, darunter kann ich nicht bekämpfen.

Bei bestimmten Beschlüssen: Klagszurückweisung oder Abweisung der Wiedereinsetzung dann kann ich es auch bekämpfen wenn es unter 2700€ ist.

Gründe die ich geltend machen kann:

wie bei der Revision: wesentlicher Verfahrensmangel, Nichtigkeit, unrichtige rechtliche Beurteilung und Aktennichtigkeit (also nicht unrichtige Tatsachenfeststellung), außer es ist ein Befund

Einbringen beim 1. Gericht, das prüft Zulässigkeit und stellt zu

Gegner hat 14 Tage zu beantworten (außer bei Aufhebungs und Zurückweisungsbeschlüssen, da 4 Wochen)

Nach Rekursbeantwortung raufschieben in Instanz

Es ist ein reines Aktenverfahren weil ja unrichtige SV feststellung nicht mehr geltend gemacht werden.

Es muss auch hier stehen ob zum OGH oder nicht

REVISIONSREKURS

so wie die Revision

wenn ich einen Beschluss bekämpfe, dann kommt immer ein Beschluss raus

RM gegen abändernde und bestätigende Beschlüsse des Rekursgerichts

§528 ZPO

ZulässigkeitsVS wie bei Revision: Streitggstd über 5000€ bzw 30000€

zweiseitig, aufsteigend, nicht aufschiebend

Zusätzliche ZulässigkeitsVS:

Revisionsrekurs ist unzulässig bei Konformatsbeschluss (wenn der Beschluss der ersten Instanz zur Gänze bestätigt wird, außer es ist eine Klagsabweisung) Beschluss über Kosten, Verfahrenshilfe, Sachverständigengebühren oder Beschluss in Besitzstörungstreitigkeiten

AUSNAHMSWEISE REKURS gegen Beschluss oder Urteil 2. Instanz

„was wissen Sie über Bekämpfungsmöglichkeit der Beschlüsse der zweiten Instanz“

Rekurse gegen Entscheidungen des Berufungsgerichts in Beschlussform:

ich hab eine Entscheidung in der Sache in der ersten Instanz, in der zweiten hab ich einen Beschluss.

Ich kann also nicht mit Revision prüfen, weil das ist gegen Urteile in zweiter Instanz

Auch die Verfahrensunterbrechung ist per Beschluss, auch im Bekämpfungsverfahren eines Urteils

3 Beschlüsse des Berufungsgerichts die ich bekämpfen kann: §519 ZPO

->> mein RM wurde aus formellen Gründen zurückgewiesen (verspätet, keine Legitimation, nicht Statthaft,..)

->> die Klage wird zurückgewiesen

->> ich hebe auf und verweise zurück (VS: wert des Entscheidungsgegenstandes über 5000€ , Zulassung durch Berufungsgericht, hier gibt es keinen Abänderungsantrag)

Gegen die ersten zwei kann ich **Vollrekurs** nach §519 Z1 machen, dh auch dann wenn keine erhebliche Rechtsfrage, kein Entscheidungswert und kein Entscheidungsgegenstand für den OGH vorliegt, dh keine weiteren VS nötig

weise ich die Berufung aus formellen Gründen zurück weil inhaltlich oder ich weise die Klage zurück, dann ist ja mein Rechtsschutz ganz verweigert

gegen Beschlüsse des Berufungsgerichts als erster Instanz kann ich immer Vollrekurs zum OGH machen

alle anderen Beschlüsse (nicht in §519) sind unbekämpfbar, da ist dann kein RM Statthaft

wenn das Berufungsgericht als Durchlaufgericht einen Beschluss fällt dann kann ich auch Vollrekurs erheben (Durchlaufgericht bedeutet an meinem Weg zum OGH ?????)

AUSNAHMSWEISE REKURS gegen Beshlüsse gegen Rekurs
gegen abändernde oder bestätigenden Beschlüsse: Revisionsrekurs

gegen Aufhebungs und Zurückverweisungsbeschlüsse: §527 Abs 2, ist aber so wie §519 Z2 im
Berufungsverfahren

VS:

Wert des Entscheidungsgegenstandes über 5000€ und erhebliche Rechtsfrage
Zulassung des Revisionsgericht, nicht Unstatthaft

Klage oder RM zurück Vollrekurs

aufheben und zurückverweisen 5000€ und erhebliche Rechtsfrage

Strittig wie Beschlüsse bekämpfbar sind, mit denen ich ein RM oder eine Klage zurückweise
(Vollrekurs). Manche sagen Revisionsrekurs, dann brauch ich Entscheidungswert und erhebliche
Rechtsfrage. Andere sagen Vollrekurs analog, dann brauch ich keine erhebliche Rechtsfrage

RECHTSMITTELKLAGEN

Funktion eines RM und einer Klage,

aber typische RM wirkungen fehlen, brauche aber :

-Statthaftigkeit: es muss eine sacherledigende Entscheidung gewesen sein, das ist nicht nur Urteil sondern auch ein Zahlungsbefehl, nicht: Vergleich (Vergleich ist ja keine Entscheidung und nicht RK), zB Beschlüsse die das Verfahren abschließend beendigen (Klagezurückweisung) oder Urteile und Beschlüsse die in Sachentscheidungen ergehen

-Klagslegitimation: parteien des Vorprozesses und Ni

-Beschwer: ich kann nur dann erheben wenn der Mangel in meiner Sphäre liegt, also mir wurde zB nie gesetzesmäßig zugestellt

Ausnahmsweise beim VU wenn im Ausland nicht vollstreckt werden kann, hL auch dann wenn bei der anderen Partei

Durchbrechung der Rechtskraft (RK heilt ja alle Mängel) -> wenn eine Entscheidung schon RK dann!

sind Rechtsbehelfe

Nichtigkeitsklage

Wiederaufnahmeklage

zweigliedriges Klagebegehren

1. es gibt eine Entscheidung, ich will, dass sie aufgehoben wird

2. Ich will eine neue Entscheidung

werden auch genannt: „prozessuale Rechtsgestaltungsklagen“ weil man RK Entscheidung aufnimmt, auch deswegen weil öff I im Spiel sind, daher ist die Parteiendispositon eingeschränkt, Verzicht, Vergleich, Anerkenntnis nicht möglich, keine Bindung an ein Geständnis, kein stattgebendes VU

WIEDERAUFNAHMEKLAGE

kann vor und nach RK geltend gemacht werden

nova reperta und mich trifft kein verschulden

Frist 4 Wochen relativ, 10 Jahre die absolute

= Klage auf Aufhebung einer rechtskräftigen Entscheidung wegen schwerwiegenden Fehlers bei der Gewinnung der Entscheidungsgrundlagen §§ 530 f ZPO

1. Gründe

a. strafrechtliche Wiederaufnahmsgründe

→ gefälschte oder verfälschte Urkunde

→ Falschaussage

→ Entscheidung durch gerichtlich strafbare Handlung erwirkt (zB Betrug, Täuschung)

→ strafrechtlich relevante Amtspflichtverletzung des Richters

b. Wegfall oder Außerachtlassung einer Entscheidung

→ Aufhebung einer präjudiziellen Entscheidung

→ Verstoß gegen Rechtskraft einer Vorentscheidung über dieselbe Sache

c. neue Tatsachen oder Beweismittel

→ nur „nova reperta“

→ Beweismittel - gleichgültig, wann sie entstanden sind

→ kein Verschulden der Partei

→ Eignung, für die Partei günstigere Entscheidung herbeizuführen

NICHTIGKEITSKLAGE

brutale Verfahrensfehler

ausgeschlossener Richter oder gänzlicher Entzug des rechtlichen Gehörs

individuelle Zuständigkeit der letzten Instanz, die im vorherigen Verfahren entschieden hat, es sei denn diese Instanz ist vom Fehler gar nicht betroffen

= Klage auf Aufhebung einer rechtskräftigen Entscheidung wegen besonders schwerwiegender Fehler

Nichtigkeitsgründe § 529 ZPO

→ gegen formell rechtskräftige Entscheidungen

1. Gründe

a. Ausgeschlossenheit des Richters

→ nicht bloße Befangenheit

→ kann nicht geltend gemacht werden, wenn Partei schon im Verfahren die Ausgeschlossenheit erfolglos geltend machte oder geltend machen hätte können

b. Verletzung des rechtlichen Gehörs

→ Partei war im Verfahren nicht vertreten

→ Mangel der Parteifähigkeit (str)

→ Mangel der Prozessfähigkeit

→ Mangel der Vertretungsmacht des Einschreiters

→ Zustellproblem

Frist:

4 Wochen ab Kenntnis der Ausgeschlossenheit des Richters bzw 4 Wochen ab Zustellung, frühestens ab formeller RK

absolute Frist von 10 Jahren, das ist die einzige prozessuale Frist in die ich mich nicht wieder einsetzen kann, diese gilt aber nur für Ausgeschlossenheit des Richters, der Entzug des rechtlichen Gehörs hat KEINE Grenze!

5. und 7. Senat des OGH sagen falls die Entscheidung nicht zugestellt wurde gesetzesmäßig, dann ist sie nie RK geworden und nie wirksam geworden, nie formell RK, daher keine Nichtigkeitsklage weil diese ja RK voraussetzt

6. Senat sagt auch in diesem Fall brauch ich wegen der Rechtssicherheit die Nichtigkeitsklage

Verfahren der RM Klagen:

1. Vorprüfverfahren: ist es zulässig

2. ist es begründet, heben wir die Entscheidung auf?

3. wenn aufheben dann Erneuerungsverfahren oder beim gleichen bleiben

(dann wenn es schon eine RK Entscheidung gibt heb ich auf und bleibe bei der ersten)

individuelle Zuständigkeit: zwangszuständigkeit ist beim letzten entscheidenden Gericht

zB das Berufungsgericht für die Nichtigkeitsklage

wird diese zurückgewiesen, dann ist das ein Beschluss. Beschlüsse die bekämpfbar sind sind in dem § nach dem Schema von vorher (bei Vollrekurs Seite)

also...

ich kann es nicht bekämpfen.

Komm ich drauf ich hab einen RM Klage grund, dann bringe ich beim OGH ein, entscheidet der, dann kann ich nix tun

